Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4920

17. 06. 96

Sachgebiet 111

17. Beschlußempfehlung und Bericht

des Wahlprüfungsausschusses

zu dem Wahleinspruch gegen die Gültigkeit der Berufung eines Listennachfolgers gemäß § 48 des Bundeswahlgesetzes (BWG)

A. Problem

Gemäß Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist die Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages. Dieser hat nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) auf der Grundlage einer Beschlußempfehlung des Wahlprüfungsausschusses über einen Einspruch gegen die Gültigkeit der Berufung eines Listennachfolgers gemäß § 48 BWG zu entscheiden.

B. Lösung

Zurückweisung des Wahleinspruchs ohne öffentliche mündliche Verhandlung wegen offensichtlicher Unbegründetheit im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG.

Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche u. a. dann, wenn die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen behauptet wird; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens im Deutschen Bundestag kann eine derartige Prüfung nicht erfolgen (seit der 1. Wahlperiode ständige Praxis des Deutschen Bundestages; diese Kontrolle blieb stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten).

C. Alternativen

Keine hinsichtlich des Ergebnisses der Entscheidung.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung zu treffen.

Bonn, den 13. Juni 1996

Der Wahlprüfungsausschuß

Dieter Wiefelspütz
Vorsitzender und Berichterstatter

Anlage

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1/96 –
des Herrn Hendrik Schütte,
wohnhaft: Möhnestraße 151, 59581 Warstein-Sichtigvor,

gegen den Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag
durch Herrn Franz Romer

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 21. März 1996 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen den Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag durch Herrn Franz Romer eingelegt.

   Der Abgeordnete Franz Romer erwarb die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag mit Wirkung vom 1. Februar 1996. Er trat damit die Nachfolge des am 18. Januar 1996 verstorbenen Abgeordneten Rainer Haungs an. Dieser war bei der Wahl zum Deutschen Bundestag am 16. Oktober 1994 im Wahlkreis 187 (Emmendingen-Lahr) direkt gewählt worden und hatte der Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag angehört. Der Abgeordnete Franz Romer wurde gemäß § 48 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) als Nachfolger über die Landesliste von Baden-Württemberg berufen.

   Hiergegen wendet sich der Einspruchsführer und vertritt die Auffassung, § 48 Abs. 1 BWG sei verfassungswidrig, da er gegen den in Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes verankerten Grundsatz der Gleichheit der Wahl verstoße. § 48 Abs. 1 BWG widerspreche dem Grundgesetz, soweit er nicht der Neubesetzung des Sitzes eines ausgeschiedenen Abgeordneten für den Fall ausschließe, daß der Partei, für die der Ausgeschiedene aufgetreten sei, in dem jeweils betroffenen Bundesland Überhangmandate gemäß § 6 Abs. 5 BWG zugefallen seien.

   Der Einspruchsführer trägt vor, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seien die durch Überhangmandate entstehenden Differenzierungen der Erfolgswertgleichheit der Stimmen nur insoweit zulässig, als sie eine notwendige Folge des besonderen Charakters und der spezifischen Ziele der personalisierten Verhältniswahl darstellten. Von einer solchen notwendigen Folge könne jedoch dann keine Rede mehr sein, wenn der Abgeordnete, der das Mandat in seinem Wahlkreis errungen habe, aus dem Deutschen Bundestag ausscheide. In diesem Fall könne weder das Ergebnis der Zweitstimmen- noch das Ergebnis der Erststimmenwahl den Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag durch den Nachfolger rechtfertigen. Durch das Ausscheiden eines Abgeordneten bei Überhangmandaten während der Legislaturperiode werde die Differenzierung der Erfolgswertgleichheit zumindest teilweise wieder ausgeglichen. Für eine erneute Differenzierung, die mit einem Nachrücken zwangsläufig verbunden sei, fehle es an einem rechtfertigenden Grund. Ein Nachrücken könne deshalb erst dann in Betracht kommen, wenn die Überhangmandate aufgezehrt seien. Dies sei bei der Listennachfolge des Abgeordneten Franz Romer jedoch nicht der Fall.

   Im übrigen sei der Grundsatz der Gleichheit der Wahl auch deswegen verletzt, weil durch die Überhangmandate innerhalb der Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag die CDU-Landesgruppe Baden-Württemberg mit dem Abgeordneten Franz Romer gegenüber der nordrhein-westfälischen Landesgruppe überrepräsentiert sei.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig.

Das Wahlprüfungsgesetz regelt in erster Linie die Anfechtung der Wahlen zum Deutschen Bundestag. Gemäß § 2 Abs. 5 WPG sind die Vorschriften über die Zulässigkeit von Wahleinsprüchen jedoch entsprechend anwendbar beim späteren Erwerb einer Mit-

gliedschaft im Deutschen Bundestag. Dementsprechend unterliegt die Entscheidung des Landeswahlleiters gemäß § 48 Abs. 1 BWG über die Berufung eines Listennachfolgers der Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren (Schreiber, Wahlrecht, § 48 Rn. 11). Der Deutsche Bundestag hat in der Vergangenheit derartige Fälle der sog. Mandatserwerbsprüfung als zulässige Wahlprüfungssachen behandelt (Drucksachen 1/4492; 7/5185).

Der Einspruch ist jedoch offensichtlich unbegründet. Die Berufung des Abgeordneten Franz Romer als Nachfolger des verstorbenen Abgeordneten Rainer Haungs beruht auf einer korrekten Anwendung des geltenden Rechts, hier des § 48 Abs. 1 BWG. Dies wird auch vom Einspruchsführer nicht in Abrede gestellt. Er bestreitet lediglich die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung. Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich indes nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 1957 (BVerfGE 7, 63, 71) die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen in § 48 Abs. 1 bestätigt. Aus der Zulässigkeit einer Verhältniswahl mit gebundenen Listen folge, daß zugleich mit der Wahl einer Gruppe von Abgeordneten auch die Wahl von Ersatzleuten für den Fall des Ausscheidens eines der sofort zum Zuge gekommenen Bewerber in einem Wahlgang vorgenommen werden könne. Nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 Satz 1 BWG würden am Wahltag nicht nur die Abgeordneten, sondern zugleich auch deren Ersatzleute „gewählt". Obwohl sich das Gericht in dieser Entscheidung auch mit der Verfassungsmäßigkeit von Überhangmandaten und der durch diese bedingte Differenzierung des Stimmgewichts der Wähler beschäftigte, hat es keinen Anlaß gesehen, unter diesem Gesichtspunkt Rückschlüsse auf eine mögliche Verfassungswidrigkeit der Regelungen über die Nachfolge von Listenbewerbern – wie sie nach Ansicht des Einspruchsführers vorliegt – zu ziehen. Der Deutsche Bundestag ist daher bei seinen Wahlprüfungsentscheidungen hinsichtlich der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag von der Gültigkeit der Regelungen des Bundeswahlgesetzes zu den Überhangmandaten ausgegangen (Drucksache 13/2800, Anlage 1).

Im übrigen würde die vom Einspruchsführer vertretene Auffassung dazu führen, daß die Zahl der Mitglieder des Bundestages im Verlauf der Wahlperiode Schwankungen nach dem Zufallsprinzip unterworfen wäre. Gemäß § 6 BWG besteht der Deutsche Bundestag jedoch aus 656 Abgeordneten – vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen. Derartige Abweichungen können beispielsweise durch Überhangmandate entstehen. Diese werden von § 6 Abs. 5 BWG ausdrücklich vorgesehen und sind somit einer der Faktoren, durch die die Sollstärke eines jeden Deutschen Bundestages zu Beginn der Wahlperiode festgelegt wird.

Für den 13. Deutschen Bundestag beläuft sich somit die gesetzliche Mitgliederzahl auf 672 Abgeordnete. Diese Zahl bleibt grundsätzlich für die gesamte Dauer der Wahlperiode unverändert. Zwar kann die Zahl der Mitglieder des Bundestages aus verschiedenen Gründen im Verlauf der Wahlperiode Schwankungen unterliegen (vgl. dazu Maunz in Maunz/Dürig, GG, Artikel 121 Anm. 3). Die Regelungen des Bundeswahlgesetzes zielen jedoch darauf ab, dies durch Wiederholungs- bzw. Ersatzwahlen (§ 44 Abs. 3, § 48 Abs. 2) oder durch Listennachfolge (§ 48 Abs. 1) wieder auszugleichen. Verringerungen der Mitgliederzahl sind daher in der Regel nicht von Dauer. Auch wenn dieses Prinzip nicht ganz lückenlos durchgehalten werden kann – eine Ausnahme bildet beispielsweise der Mandatsverlust bei Parteiverbot (§ 46 Abs. 4 BWG) – ist die Intention der gesetzlichen Regelungen dennoch deutlich. Die grundsätzlich konstante Zahl der Mitglieder verhindert unvorhersehbare Schwankungen in den Mehrheitsverhältnissen und bildet damit einen stabilisierenden Faktor für die Grundlage politischer Entscheidungen.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333